



## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22 Postfach 534

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

Betreff: GESETZENTWURF  
Z' 51 GE/9 86

Datum: 22. SEP. 1986

Verteilt: 22.9.86 J

*St. Klemagrabu*

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

VA-ZB-611

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 347

Datum

18.9.1986

Betreff:

Entwurf eines Eisenbahnbeförde-  
rungsgesetzes (EBG), (Neufas-  
sung der Eisenbahn-Verkehrsordnung);  
S t e l l u n g n a h m e

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stel-  
lungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Infor-  
mation.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:  
iABeilagen

# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr  
Sektion II

Radetzkystr 2  
1030 Wien

Ihre Zeichen  
Z1 EB 2663-6-II/2-  
1986

Unsere Zeichen  
VA/Mag Ru/611

Telefon (0222) 65 37 65  
Durchwahl 347

Datum  
5.9.1986

Betreff

Entwurf eines Eisenbahnbeförde-  
rungsgesetzes (EBG), (Neufas-  
sung der Eisenbahn-Verkehrsord-  
nung)

## Stellungnahme

Im Zuge einer neuerlichen Begutachtung des Entwurfs eines Eisenbahnbeförde-  
rungsgesetzes und im Anschluß an eine im Rahmen einer kleinen Gesprächsrunde  
(Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Vereins der Ta-  
rifeure sowie des Österreichischen Arbeitertags) erfolgten weiteren  
Erörterung dieser Neufassung der Eisenbahn-Verkehrsordnung schlägt der Öster-  
reichische Arbeitertag eine abschließende Besprechung zur Abstimmung  
der Stellungnahmen jener Vertreter vor, die bereits zu einer Vorbegutachtungs-  
runde im Vorjahr eingeladen waren.

Dafür sollen aus der Sicht des Kammertages folgende Punkte als ergänzende  
Stellungnahme Berücksichtigung finden:

### Zu § 6

Wie bereits in der Stellungnahme vom 11.6.1986 zum Ausdruck gebracht, ist der  
Kammertag der Ansicht, "... daß der im Entwurf eingeschlagene Weg der Verla-  
gerung einiger Regelungen in den Tarif die Gefahr in sich birgt, daß seitens

- 2 -

der Arbeitnehmervertretung keine Interessenswahrnehmung vorgenommen werden kann, da für Änderungen bzw Neufassungen von Tarifbestimmungen kein Anhörungsrecht vorgesehen ist. Ohne in die wirtschaftliche Geschäftsfreiheit der Eisenbahn eingreifen zu wollen, kann dem im Entwurf eingeschlagenen Weg der Festsetzung einiger zu detaillierter Regelungen im Tarif seitens des Kammertages nur zugestimmt werden, wenn bei solchen Änderungen bzw Neufassungen von Tarifbestimmungen ein Anhörungsrecht des Kammertages vorgesehen wird. Es sollte daher im Eisenbahnbeförderungsgesetz eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach dem Kammertag ein Anhörungsrecht bei Änderungen der Tarifbestimmungen einzuräumen ist". Es wird dazu angeregt, im Gesetzestext des § 6 über die Tarife eine entsprechende Einfügung vorzunehmen oder zumindest in den Erläuterungen ein solches Anhörungsrecht des Österreichischen Arbeiterkammertages zu verankern.

#### Zu den §§ 46 und 47

Nach Meinung des Kammertages sind die Bestimmungen über die Höhe der Entschädigung bei Verlust, Beschädigung und verspäteter Ablieferung noch immer nicht ausreichend. Der Kammertag schlägt vor, die Entschädigungssummen, die derzeit im internationalen Vergleich sehr niedrig liegen, im Zuge einer Anpassung an die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck (CIV) und im Sinne einer kundenfreundlicheren Gestaltung der gegenständlichen Regelungen zu erhöhen. Durch die geringe Anzahl der Schadensfälle (zB: 1985 wurden 32 Fälle bei verspäteter Ablieferung gezählt) werden der Bahn keine wesentlichen Mehrkosten erwachsen.

Der erste Absatz des § 46 sollte daher wie folgt lauten: "Die Eisenbahn hat bei gänzlichem oder teilweisem Verlust des Reisegepäcks ohne weiteren Schadenersatz zu leisten

- a) wenn die Höhe des Schadens nachgewiesen ist, eine Entschädigung in dieser Höhe, die jedoch S 800,- je fehlendes Kilogramm Bruttomasse oder S 10.000,- je Gepäckstück nicht übersteigen darf.

- 3 -

- 3 -

- b) wenn die Höhe des Schadens nicht nachgewiesen ist, eine Pauschalentschiädigung von S 200,- je fehlendes Kilogramm Bruttomasse oder von S 3.000,- je Gepäckstück."

Die beiden ersten Absätze des § 47 sollten wie folgt lauten:

- (1) "Ist das Reisegepäck verspätet abgeliefert worden und weist der Berechtigte nicht nach, daß daraus ein Schaden entstanden ist, so hat die Eisenbahn eine Entschädigung in der Höhe des Sechsfachen der Gepäckfracht zu leisten."
- (2) "Die Eisenbahn hat bei nachgewiesenen Schaden eine Entschädigung in dieser Höhe zu leisten, die jedoch den Betrag, der bei gänzlichem Verlust zu bezahlen wäre, nicht übersteigen darf."

#### Zu § 48

Die Entschädigung für verspätetes Verladen oder Abliefern von begleiteten Kraftfahrzeugen in der Höhe der Gepäckfracht von S 480,- erscheint dem Kammertag zu niedrig; darüber hinaus ist die Bezahlung der Entschädigung abhängig vom Nachweis eines Schadens durch den Berechtigten. Es wird darauf hingewiesen, daß der aus verspätetem Verladen oder Abliefern resultierende Schaden zumeist ein Vielfaches der Höchstgrenze der Entschädigung beträgt.

Für Abs 1 des § 48 wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Wird ein begleitetes Fahrzeug aus einem von der Eisenbahn zu vertretenden Umstand verspätet verladen oder abgeliefert, so hat die Eisenbahn eine Entschädigung zu leisten, wenn die Verspätung mehr als drei Stunden beträgt. Diese Entschädigung ist von der Eisenbahn in der Höhe des Fünffachen der Gepäckfracht zu zahlen."

Ein weiterer wichtiger Themenkreis, der bisher keiner Regelung unterliegt, der jedoch nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages unbedingt im Eisenbahnbeförderungsgesetz berücksichtigt werden sollte, ist die Rollende Landstraße. Es wird angeregt, daß die mit der Bahn beförderten LKW's einer Bestimmung unterworfen werden, die analog zu § 48 "Entschädigung und

- 4 -

- 4 -

Erstattung bei begleiteten Kraftfahrzeugen" formuliert werden könnte, wo-  
bei entsprechende Entschädigungssummen festzusetzen sind.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

